

Zwischenprüfungsordnung für Zahnmedizinische Fachangestellte

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 31. Oktober 2001 erlässt die Landes Zahnärztekammer Hessen als zuständige Stelle gemäß § 71 Berufsbildungsgesetz (BBiG) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung der Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf "Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r" gemäß § 7 der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 4. Juli 2001 (BGBl. Teil I, Seite 1492):

§ 1

Zweck der Zwischenprüfung

Der Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des jeweiligen Ausbildungsstandes, um gegebenenfalls im Verlauf der weiteren Ausbildung durch gezielte Fördermaßnahmen Defizite ausgleichen zu können.

§ 2

Errichtung von Prüfungsausschüssen

Für die Durchführung der Zwischenprüfung beruft die Landes Zahnärztekammer Hessen einen Prüfungsausschuss. Bei der Zusammensetzung und Berufung sind die sich aus den §§ 40, 41 BBiG ergebenden Grundsätze zu wahren.

§ 3

Gegenstand der Prüfung

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Ausbildungsordnung (§ 4 Ausbildungsrahmenplan, Anlage 2) für die ersten achtzehn Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

§ 4

Prüfungstermin

- (1) Die Zwischenprüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden. Sie wird an einem Tag, der von der Landes Zahnärztekammer Hessen für das Land Hessen festgelegt wird, einheitlich durchgeführt.
- (2) Falls eine Auszubildende aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund an dieser Zwischenprüfung nicht teilnehmen kann, legt die Landes Zahnärztekammer Hessen in angemessener Frist einen neuen Termin fest.

§ 5

Aufgabenstellung

Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung gemäß § 7 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 die Prüfungsaufgaben.

§ 6

Anmeldung zur Teilnahme

Die Landes Zahnärztekammer Hessen fordert die Auszubildenden rechtzeitig zur schriftlichen Anmeldung der Auszubildenden für die Teilnahme an der Zwischenprüfung auf.

§ 7

Durchführung und Bewertung

- (1) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Aufgaben oder Fälle in höchstens 120 Minuten in folgenden Prüfungsgebieten durchzuführen:
 1. Durchführen von Hygienemaßnahmen
 2. Hilfeleistungen bei Zwischenfällen und Unfällen
 3. Assistenz bei konservierenden und chirurgischen Behandlungsmaßnahmen
 4. Anwenden von Gebührenordnungen und Vertragsbestimmungen

- (2) Die Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

- (3) Die Prüfungsleistungen der einzelnen Prüfungsgebiete sowie die Gesamtleistung sind wie folgt zu bewerten:
 - eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
100 - 92 Punkte = Note sehr gut (1,0 – 1,4);
 - eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
unter 92 - 81 Punkte = Note gut (1,5 – 2,4);
 - eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
unter 81 - 67 Punkte = Note befriedigend (2,5 – 3,4);
 - eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
unter 67 - 50 Punkte = Note ausreichend (3,5 – 4,4);
 - eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
unter 50 - 30 Punkte = Note mangelhaft (4,5 – 5,4);
 - eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
unter 30 - 0 Punkte = Note ungenügend (5,5 – 6,0)

§ 8

Prüfungsbescheinigung mit Feststellung des Ausbildungsstandes

- (1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

- (2) Sie enthält eine Feststellung des Leistungsstandes, insbesondere Angaben der Mängel, die bei der Prüfung deutlich wurden.

- (3) Die Bescheinigung erhalten die Auszubildende, ggf. der gesetzliche Vertreter, die/der Auszubildende sowie die Berufsschule. Bei programmierten Prüfungen wird die Bescheinigung EDV-gerecht erstellt.
- (4) Der Nachweis der Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Abschlussprüfung.

§ 9

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser "Prüfungsordnung für die Durchführung der Zwischenprüfung" werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei In-Kraft-Treten dieser Zwischenprüfungsordnung bereits bestehen, ist die bisherige Zwischenprüfungsordnung vom 18. Oktober 1989 weiter anzuwenden.

§ 11

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung für die Durchführung der Zwischenprüfung tritt am 1. Januar 2002, nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Landeszahnärztekammer Hessen, in Kraft.
- (2) Sie findet Anwendung für alle Berufsausbildungsverhältnisse, die unter Berücksichtigung der Anwendung der Inhalte der neuen Ausbildungsordnung für die Berufsausbildung zur/zum "Zahnmedizinischen Fachangestellten" begründet worden sind.